

## Satzung (\*)

in der Fassung vom 06.03.2020

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsport-Förderverein-Schönberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg/Holstein und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Aufgabe**

1. Ziel des Vereines:  
Es sollen Förderer gefunden werden, die die in Abs.2 genannten Aufgaben des Vereins unterstützen.  
Dieses kann durch Eigen-, Sachleistung oder Geldbeträge erfolgen.
2. Aufgabe des Vereines:  
Die Förderung des Tanzsportclubs Schönberg von 1984 e.V., der mit Unterstützung des TSF Schönberg eine Tanzsporthalle betreibt. Somit ermöglicht und fördert der TSF die tanzsportlichen Übungen und Leistungen der Jugend wie auch der älteren Generation in hohem Maße. Damit soll dem Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise nach einer sinnvollen, gesunden Freizeitbetätigung entsprochen werden.

Der Tanzsport ermöglicht Jugendarbeit, Stärkung der Partnerschaft und schafft die Möglichkeit der Begegnung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Beiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen (z.B. Bußgelder)
- e) Auslagererstattungen (z.B. Pauschalen)

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Vorsitzende des Tanzsportclub Schönberg von 1984 e.V. ist ein geborenes Mitglied des Tanzsport-Förderverein Schönberg und gehört dem Beirat an.
3. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitgliedsbeitrag von € 20,- im Jahr wird erhoben. Er wird fällig als Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Hierfür ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele des Vereins schwer verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl der Kassenprüfer nach § 9, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
  - d. Änderung der Satzung
  - e. Auflösung des Vereins

Die Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält hierbei keiner der Beteiligten die Mehrheit, entscheidet das Los.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 2/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Der Vorstand hat einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen.
8. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihren Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei seinen Obliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
5. Der Vorstand wird zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen.

### **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, von denen einer in den Jahren mit gerader und einer in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt wird. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 10 Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle ist beim Vorsitzenden des Vereines.

### **§ 11 Auflösung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Tanzsportclub Schönberg von 1984 e. V. zu.

### **§ 12 Datenschutzklausel**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte gemäß der DS-GVO, BDSG und LDSG in der jeweils geltenden Fassung auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 13 Vereinsordnungen**

Der Verein hat eine eigene Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.09.1995.

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung 2001 am 30.03.2001.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.05.2002.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2020.

(\*) Die männliche Form gilt entsprechend für weibliche Mitglieder.

Schönberg, den 06.03.2020